

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Obern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 19.

Leipzig, Mittwoch am 13. Februar.

1856.

Am tlicher Theil.

Königlich Württembergische Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung unter dem 6. Juli 1854 nachstehenden Beschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse gefaßt hat:

folgt das Bundespressegesez, wie solches in Nr. 108 d. Bl. v. J. 1854 mit Ausnahme des Schlußparagraphen sich abgedruckt befindet, welcher lautet:

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Pressefreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundes-Versammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

so machen Wir diesen Bundes-Beschluß, nach Vernehmung Unseres Geheimen-Rathes, zur Nachachtung bekannt, und ordnen zu Vollziehung desselben Nachstehendes an, wobei Wir Uns vorbehalten, hinsichtlich einzelner Bestimmungen desselben einen auf deren Ausführung abzielenden Gesetzes-Entwurf an die Stände gelangen zu lassen.

1. Gewerbe-Betrieb.

§. 1.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Druckers (Buch-, Stein-, Kupfer- u. s. w. Druckers), Buch-, Musikalien- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist eine Concession erforderlich, die von der zuständigen Kreisregierung nur als eine persönliche unwiderruflich oder widerruflich erteilt wird.

Dieselbe soll nur erfolgen, wenn der solche Nachsuchende unbescholten und geschäftskundig ist.

§. 2.

Der Wittve eines Gewerbe-Inhabers ist während ihres Wittwenstandes die Fortsetzung des Gewerbe-Betriebs durch einen befähigten Geschäftsführer (vergl. §. 1, Abs. 2) gestattet. Im Falle der Wiederverheirathung hat sie das Geschäft binnen sechs Monaten aufzulösen.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Auch kann einem minderjährigen Sohne von der Regierung die Fortsetzung des übernommenen Geschäftsbetriebs durch einen befähigten Geschäftsführer bis zu erlangter eigener Befähigung gestattet werden.

Während ein Gewerbe-Inhaber unter Curatel steht, muß das Gewerbe durch einen befähigten Geschäftsführer betrieben werden; ein solcher hat auch dann einzutreten, wenn der Gewerbe-Inhaber durch eine über ihn verhängte Haft an dem eigenen Geschäftsbetrieb gehindert sein sollte.

§. 3.

Soweit die in §. 1, Abs. 1 bezeichneten Gewerbe nachweislich mit dinglichem Rechte verliehen wurden, behalten dieselben diese Eigenschaft.

§. 4.

Dem Inhaber eines der in §. 1 benannten Geschäfte kann von der betreffenden Kreisregierung die Concession entzogen werden, wenn derselbe nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung oder durch die Kreisregierung ergangener zweimaliger schriftlicher Verwarnung seine Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften mißbraucht; doch darf seit der Bestrafung oder der ersten Verwarnung noch nicht die Zeit von zwei Jahren verlossen sein.

Diese Bestimmung findet auch auf dingliche Gewerbe-rechte in der Weise Anwendung, daß der Inhaber des Gewerbes der Befähigung zur persönlichen Ausübung desselben verlustig wird.

Gegen die Verwarnungen und die Entziehung des Gewerbe-rechts oder des Rechts zum eigenen Gewerbebetrieb steht der Beschwerdeweg an das Ministerium und den Geheimen Rath offen.

§. 5.

Die Benützung von Privatpressen zu Hervorbringung und Verbreitung von Drucksachen unter dem Publicum ist nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde gestattet, und es darf diese nur für Gegenstände der in §. 14 genannten Art und nur für den eigenen Gebrauch erteilt werden.

§. 6.

Den Druckern ist der Vertrieb der von ihnen gedruckten Schriften im Wege des Buchhandels gestattet, wenn dieselben die Verleger oder wenn sie von dem Verfasser oder Herausgeber, der Selbstverleger ist, mit dem Vertrieb beauftragt sind.

§. 7.

Buchbinder als solche sind nur mit Büchern Handel zu treiben befugt, welche sie selbst gebunden und zu diesem Zwecke von einer zum Vertrieb derselben berechtigten Person bezogen haben.